

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten	26.06.2009	x				
2							
3							

Betreff

Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff SGB XII für Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Von der Referat IV-Vorlage vom 02.07.2009 nimmt der Finanz- und Verwaltungsausschuss Kenntnis und schließt sich der Empfehlung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten vom 26.06.2009 an, den ungekürzten Regelsatz weiterhin zu gewähren.

Sachverhalt

Die Stadt Fürth -Sozialamt- leistet als örtlicher Sozialhilfeträger in aktuell 51 Fällen Grundsicherung wegen Erwerbsminderung an Personen, die eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) besuchen.

Die Kosten für den Werkstattbesuch werden vom Bezirk Mittelfranken als teilstationäre Eingliederungshilfe übernommen. In der WfbM nimmt dieser Personenkreis zum Teil auch ein Mittagessen ein.

Seit 01.01.2005 war strittig, ob die Kosten für dieses Mittagessen Bestandteil der Eingliederungshilfe (Bezirk) sind oder ob diese Kosten im Rahmen der Grundsicherung (Stadt Fürth als örtlicher Träger) übernommen werden müssen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat nun in seinem Urteil vom 09.12.2008 entschieden, dass das Mittagessen normativ der Eingliederungshilfe unterstellt wird und die Kosten vom Bezirk Mittelfranken zu übernehmen sind.

Das BSG hat auch entschieden, dass Grundsicherungsträger künftig berechtigt sind, den monatlichen Regelsatz um die anteiligen Kosten für das Mittagessen zu reduzieren. Allerdings nur für die Tage, an denen der Berechtigte tatsächlich am Mittagessen in der Werkstatt teilgenommen hat.

Klar verneint hat das BSG eine Kürzung durch den Grundsicherungsträger für die Vergangenheit.

Der Bezirk Mittelfranken wird in dieser Konsequenz nunmehr für die Zeit ab 01.01.2005 - soweit nicht schon geschehen - die anteiligen Kosten den Betroffenen für die Selbstbeschaffung des Mittagessens wie folgt erstatten:

Der Leistungsberechtigte erhält vom Bezirk Mittelfranken den Unterschiedsbetrag zwischen dem mit den Dambacher Werkstätten vereinbarten Entgelt für das Mittagessen und dem in der Grundsicherung enthaltenen Anteil für das Mittagessen. Dieser Anteil wird aus dem Regelsatz für Haushaltsangehörige (Stand 01.01.2005) errechnet und beträgt 1,30 € Kalendertäglich. Erstattet werden 1,75 € abzüglich 1,30 € = 0,45 € pro Kalendertag.

Für die Vergangenheit kommt evtl. ein Erstattungsanspruch in Höhe des im Regelsatz enthaltenen Betrages (Stand 01.01.2005 1,30 € Kalendertäglich) für das Mittagessen gegenüber dem Bezirk Mittelfranken in Betracht. Ob dieser Anspruch tatsächlich besteht, hat das BSG in seinem Urteil jedoch offen gelassen. Nachdem im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden kann, wer wann an einem Mittagessen teilgenommen hat, hat der Bay. Kommunale Prüfungsverband gegenüber dem Bay. Städtetag und dem Bay. Landkreistag vorgeschlagen, mit dem jeweiligen Bezirk eine zeitnahe Vereinbarung herbeizuführen, die eine pauschale Kostenerstattung an die örtlicher Träger beinhaltet. Weiteres bleibt diesbezüglich abzuwarten.

Eine Regelsatzkürzung in der Zukunft kann nur erfolgen wenn festgestellt wird, an welchen Tagen der jeweils Betroffene tatsächlich am Mittagessen teilgenommen hat. Eine pauschale Kürzung des Regelsatzes ist laut Bundessozialgericht unzulässig.

Auf Anfrage teilte die Lebenshilfe Fürth dem Landkreis Fürth mit, dass dort zwar die Anwesenheitstage, jedoch nicht die Teilnahme an den Mahlzeiten registriert werden. Da für den Grundsicherungsträger jedoch die tatsächliche Teilnahme am Mittagessen ausschlaggebend ist, müsste jeder einzelne Empfänger von Grundsicherungsleistungen monatlich angeschrieben werden und am Monatsbeginn eine Vorschusszahlung gemäß § 42 Abs. 1 SGB I erfolgen, dann der Fall am Monatsende nachberechnet und verbucht werden. Es wäre daher mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Bei der Tagung der mittelfränkischen Sozialamtsleiter am 24.03.2009 bestand aus fachlicher Sicht Einigkeit darüber, dass bei einer Absenkung des Regelsatzes für die Zukunft der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Minderausgaben steht.

Bei den derzeit in Frage kommenden 51 Personen handelt es sich überwiegend um Personen, die keinen eigenen Haushalt führen (Haushaltsangehörige). Der Betrag im

Regelsatz eines Haushaltsangehörigen für ein Mittagessen beträgt derzeit Kalendertäglich 1,39 € (Stand 01.01.2009).

Ermittlungen des Landratsamts Fürth ergaben, dass im Jahr 2008 Beschäftigte der Lebenshilfe Fürth durchschnittlich 190,13 Tage anwesend waren und 18 % der Beschäftigten nicht am Mittagessen teilnahmen. Bei derzeit 51 Fälle bedeutet dies für die Stadt Fürth einen geschätzten Betrag von ca. 11.052,22 € jährlich (1,39 € x 51 x 190,13 abzügl. 18 %), 18,06 € pro Fall monatlich.

Anzumerken bleibt, dass die Stadt Nürnberg, der Landkreis Fürth und die Stadt Fürth auch vor dem 01.01.2005, als der Bezirk Mittelfranken noch das Mittagessen übernommen hatte, keine Regelsatzkürzungen vorgenommen haben. Dies erfolgte aus Gründen der Gleichbehandlung, da die betroffenen Personen aus der Stadt Fürth die gleichen Werkstätten wie Bewohner des Landkreises Fürth und der Stadt Nürnberg besuchen. Auch die Stadt Erlangen hat bislang keine Regelsatzkürzungen vorgenommen.

Eine Gleichbehandlung dieses Personenkreises wäre wünschenswert, zumal bereits die Landkreise in ihrer Bezirks-Verbandssitzung am 17.04.2009 sowie die Stadt Erlangen beschlossen haben, von einer künftigen Regelsatzkürzung Abstand zu nehmen. Auch die Städte Nürnberg und Ansbach haben signalisiert, einen entsprechenden Beschluss herbeiführen zu wollen. Der Sozialausschuss des Bezirks Mittelfranken hat am 24.06.2009 entschieden, auf eine Absenkung des jeweiligen Regelsatzes zu verzichten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, von einer Kürzung abzusehen. Im Rahmen des Sonderbudgets stehen die Mehrausgaben zur Verfügung.

Der Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten hat am 26.06.2009 der Vorlage zugestimmt und dem Finanz- und Verwaltungsausschuss empfohlen, entsprechend zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	☐ nein	☒ ja
Gesamtkosten €		11.052 €	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☒ ja	bei Hst. Budget-Nr. 50515 im ☒ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor: ☒		RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja ☐ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja ☐ nein	

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. IV/SzA

Fürth, 02.07.2009

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Lippmann

Tel.:
974-1760